



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2554. Beibrief des Kurfürsten Joachim zu der Liegnitzer Erbverbrüderung,
die Huldigungsleistung seitens seiner Böhmisches Lehne betreffend, vom
19. Oktober 1537.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

erben, von erben zu Erbenn für vnd für, diese Erbuorbruderung mit aigenen henden vnterschrieben vnd anhangenden jngesiegeln vorsegelt, Auch wir hertzog Fridrich vnser beide Shone hertzog Friderichen den jungern vnd hertzog Georgen Diefelbige zu mehrer Befestigung neben vns mit jren aigenen henden vnterschreyben vnd schweren lassenn. Desgleichen wir Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, Churfurste etc., auch bewilliget, wen beide vnser Szone Marggraff Johans George vnd Marggraff Fridrich ein yder zu seinen Mundigen Jaren kommt, Sich auf erfordern vnd beschicken vnfers Lieben Ohaimen vnd Schwagers Hertzog Fridrichs zur Lignitz etc. oder seiner Lieben erben Mit jren aigen hannden Auch zu vnterschreybenn vnd dieselbige zuschweren, Alles getrewlich vnd Sonder Geferde. Gescheen vnd Geben zur Lignitz, am Freitage Nach Galli, Christi vnfers herrn Geburt Taufent funffhundert vnd jm sieben vnd dreyffigstem Jare.

Joachim, Kurfurst,	Fridrich, hertzog zur Lignitz,
manu propria subscript.	manu propria.
Fridrich der junger,	Georg, hertzog zur Lignitz,
Hertzog zur Lignitz,	manu propria.
manu propria.	

Also wie hie hienach von wort zu wort geschrieben steht, haben die Churf. vnd fursten person diese Erbeynung ein ander zu halten geschworn: Diefse Erbuorbruderung vnd eynigung, wie dieselbig in allem jrem inhalt von artickel zu artickel vnd von wort zu wort begriffen, Globe vnd schwere ich Also stet, vhest vnd vnuorbrochen vnd vwiderrufflich zu halten vnd derselben nochzukomen, getrewlich vnd on alles gerner, Als mir Got helff vnd das hailig Euangelium.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche IV, 174.

2554. Beibrief des Kurfürsten Joachim zu der Liegnitzer Erbverbrüderung, die Huldigungsleistung seitens seiner Böhmisches Lehne betreffend, vom 19. Oktober 1537.

Wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg etc. vnd Churfurst etc., für vns, alle vnser leibs lehns vnd derselben erben von erben zu erben hiemit öffentlich bewilligenn, vrsprechenn vnd zusagen — das der Consens bey Romischer königlicher Majestät etc. vber diese gutter, so in vnser erblichen vorbruderung, Die wir mit dem hochgebornnen Fursten, vnserm freuntlichen lieben Oheimen vnd Swagern, herrn Fridrichenn, hertzogen in Schlesienn, zur Lignitz, Brieg etc., auffgericht mit Namen ausgedruckt, vber allenn vnsern angewanten vleys nicht kondt oder mocht erhalten werdenn, das wir Dennoch, so fern vnser Bruder Marggraff Johans etc. Diefse vnser vortrege, wie obsteht, beliebet vnd annymbt, oder aber ane menliche

leibs lehns erben vor vnserm tode oder absterben vnserer leibs lehns erbenn vorfiele, Alsdan jn beiden fellen jn vier wochen negst folgende dieselben vnderthanen der bemelten erblichen lehn vnd pfandt gutter an hertzog Fridrichen den Eltern zur Lignitz vnd ann seiner lieb leibs lehens erben vnd derselben erben von erben zu erben jnhalt der auffgerichtem Erblichen vorbruderungen mit der Erbhuldung, aiden vnd pflichten, wie vorsteht, anweyfen sollen vnd wollen, vnd so offte ein fall geschege, das eine Erbhuldung vnd pflichte zwnehmen vonn notten sein wurde, so soll alle wege dießer beybrieff neben der erblichenn vorbruderungen mitte eingezogenn vnd darauff die Erbhuldung vnd pflichte so woll als auf die erbliche vorbruderung gethan werden. Sollchs alles vnd yeder jn sonderheit, wie oben geschrieben steht, gereden vnd geloben wir bey vnserm fürstlichen wurden vnd gutten glawben vor vns, alle vnser leibs lehns erben vnd derselben Erbenn von erben zu erben, auch von wegen aller der andern, So jn der Erblichen vorbruderung mit eingezogen vnd sich derselbigen fehg machen wollen, steht, fest vnd vnorbrochlich zuhalten. Alles gantz getrewlich vnd ungeuerlich: vnnd wu Marggraff Johans diese erbliche vorbruderung mit eyngehn, lieben vnd Ratificiren wurde, so soll alsdann hertzog Friderich zur Lignitz etc. vnder vnserm auch Marggrafen Johansen etc. Ingesiegel des obgeschriebenen Lauts ein ander Brieff jn vier wochen negst dornoch voltzogen werden. Des zuurkunde etc. gescheen vnd geben zur Lignitz, am freytag Nach Galli, jm funffzehnhundersten vnd Sieben vnd dreiffigsten Jare.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche IV, 186.

2555. Heinrich, Herzog von Münsterberg, wird von seinen Brüdern zur Abtretung des ihrem Vater von dem Könige Wladislaus an Krossen und Züllichau verliehenen Erbtheiles an den Kurfürsten Joachim bevollmächtigt, am 26. Oktober 1537.

Von gots gnaden Wir Joachim, Johan und George, gebuedere, hertzoze zu Monfterberg jn Slesien zur Olffen, Grauen zu Glatz etc., Bekennen mit diesem vnserm offnen briue und thun kundt vor meniglich, das wir dem hochgebornen fürsten, vnserm Freuntlichen lieben Brudern, hern Hainrichen, hertzozen zu Monfterberg, unsere vollkommene macht und gewaldt zugestalt und ubergeben haben, zustellen und ubergeben seiner liebe die auch hiemit aus guttem bedacht und rechter wissen, wie solchs zu volltendiger macht am krefftigsten gescheen solle und moge, in kegenwertigkeit dits vnser briefs, Also das sein lieb sol und mag jn vnserer macht und namen mit dem hochgebornen fürsten, hern Joachimen, Marggrauen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer und Churfürsten etc. — vnserm Freuntlichen lieben herrn Oheimen und Schwagern, umb die Erbschafft, so uns